

Weiterbildungsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg

vom 6. August 1996

Aufgrund § 9 und § 38 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. BW S. 1234), hat die Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg am 13. Juli 1996, zuletzt geändert am 23. Juli 2016 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2016, S. 50), folgende Weiterbildungsordnung beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel und Struktur der Weiterbildung

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte können nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung Gebietsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in den im 3. Abschnitt bestimmten Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Es können auf diesen verwandten Gebieten mehrere Gebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden (§ 33 Abs. 2 Kammergesetz).
- (2) Eine Gebietsbezeichnung darf führen, wer hierfür eine Anerkennung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg erhalten hat.
- (3) Die Anerkennung erhält, wer nach der Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 2 Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Die Weiterbildung umfasst die für den Erwerb der jeweiligen Gebietsbezeichnung erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dauer, Inhalt und weitere Einzelheiten werden in den Bestimmungen des 3. Abschnittes sowie in den Anlagen dieser Weiterbildungsordnung geregelt.
- (2) Die Vermittlung der theoretischen Unterweisung ist in einer von der Landeszahnärztekammer erstellten Dokumentationshilfe zu dokumentieren.

- (3) Die Weiterbildung darf vier Jahre nicht unterschreiten. Sie beginnt mit der Meldung durch den Weiterzubildenden bei der Landes Zahnärztekammer. Die Weiterbildung muss zeitlich zusammenhängend erfolgen. Auf vorherigen schriftlichen Antrag kann die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg aus zwingenden familiären, gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen hiervon Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist. Näheres regelt § 3 Abs. 1 dieser Weiterbildungsordnung.
- (4) Weiterbildungszeiten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Anerkennung bei ihrem Abschluss länger als sechs Jahre zurückliegen, können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Weiterbildungsausschuss.
- (5) Im Rahmen der Weiterbildung ist ein allgemein-zahnärztliches Jahr abzuleisten. Die Dauer der fachspezifischen Weiterbildung in den einzelnen Gebieten ist im 3. Abschnitt dieser Weiterbildungsordnung geregelt.
- (6) Im Rahmen der fachspezifischen Weiterbildung müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden. Auf vorherigen schriftlichen Antrag kann die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg gegebenenfalls unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist und besondere persönliche oder sachliche Umstände eine zweijährige Bindung an dieselbe Weiterbildungsstätte als unzumutbar erscheinen lassen.
- (7) Kürzere Weiterbildungszeiten als sechs Monate können nicht anerkannt werden.

§ 3

Fehlzeiten und Unterbrechung

- (1) Die Weiterbildung kann auf vorherigen schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr unterbrochen werden. Vor Beginn der Unterbrechung ist die Einwilligung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg einzuholen. Ist absehbar, dass die Weiterbildung nach Ablauf der genehmigten Unterbrechungszeit nicht fortgesetzt werden kann, ist ein erneuter Antrag mit Begründung zu stellen.
- (2) Fehlzeiten im Rahmen der Weiterbildung in Folge von Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst, Ersatzdienst oder aus anderen, von der oder dem Weiterzubildenden nicht zu vertretenden Gründen, werden bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen auf die gesamte Weiterbildungszeit angerechnet. Auf Antrag können auch sonstige Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Weiterbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Fehlzeiten, die über 6 Wochen hinaus andauern, sind nachzuholen.

§ 4

Ablauf der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung muss ganztägig und in hauptberuflicher Stellung in Vollzeitbeschäftigung abgeleistet werden.
- (2) Wenn eine ganztägige Weiterbildung in Vollzeitbeschäftigung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich ist, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, wenn die Gesamtdauer der Weiterbildung hierdurch nicht verkürzt wird und die Teilzeitweiterbildung der Vollzeitweiterbildung qualitativ entspricht. Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen trifft die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg auf Antrag. Der Antrag ist von der oder dem Weiterzubildenden vor Beginn der Teilzeitweiterbildung zu stellen. Die wöchentliche Dauer der Teilzeitweiterbildung muss mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der Vollzeitweiterbildung betragen.
- (3) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.

§ 5

Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat

- (1) Antragsteller mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anzuerkennen sind oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte nach Gemeinschaftsrecht gleichstehen, erhalten auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Fachgebietsbezeichnung.
- (2) Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, die die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung aufweist, die im Heilberufe-Kammergesetz und in dieser Weiterbildungsordnung geregelt ist. Wesentliche Unterschiede nach Satz 2 liegen vor, wenn sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, die im Rahmen der entsprechenden Weiterbildung nach dem Heilberufe-Kammergesetz und dieser Weiterbildungsordnung erworben werden.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer Berufspraxis erworben wurden oder durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen werden. Dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden. Liegen wesentliche Unterschiede vor, muss der Nachweis geführt werden, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die zur Anerkennung des Ausbildungsnachweises erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht.

- (3) Die Landeszahnärztekammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens 3 Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. In den Fällen des Abs. 2, in denen über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist, verlängert sich die Frist um einen Monat.
- (4) Legt die Landeszahnärztekammer fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Entscheidung abgelegt werden können.
- (5) Die Antragsteller haben zur Bewertung der Gleichwertigkeit alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Antragsverfahren muss elektronisch abgewickelt werden können. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, kann die Landeszahnärztekammer beglaubigte Kopien von den für die Anerkennung erforderlichen Nachweise anfordern. Satz 2 findet keine Anwendung auf die Durchführung einer Eignungsprüfung.
- (6) Die Landeszahnärztekammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung als Fachzahnarzt erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Landeszahnärztekammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates einholen, wenn sie begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hat. Die Rechtsvorschriften über den Datenschutz sind zu beachten.
- (7) Antragsteller, denen eine Anerkennung nach Abs. 1, 2 erteilt wurde, haben diejenige Bezeichnung zu führen, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung in Baden-Württemberg erworben wird.
- (8) Über Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen führt die Landeszahnärztekammer eine Statistik.

§ 6

Anerkennung von in einem Drittstaat absolvierten Weiterbildungen

- (1) Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis von außerhalb des Gebiets der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Staats, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Drittstaat) erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.
- (2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 5 Abs. 2 S. 2 bis 4 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des gesamten Fachgebiets bezieht. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.
- (3) § 5 Abs. 3, 4, 7, 8 gilt entsprechend.

§ 7

Anerkennungsverfahren bei Dienstleistern aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, eines EWR-Staates oder eines Vertragsstaates dürfen ohne vorherige Anerkennungsverfahren diejenige Weiterbildungsbezeichnung führen, die aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung in Baden-Württemberg erworben wird, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Art. 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG.

§ 8

Vorwarnmechanismus

- (1) Die Landeszahnärztekammer unterrichtet die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten und die übrigen zuständigen Stellen in Deutschland, wenn eine Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung widerrufen oder zurückgenommen wurde. Die Übermittlung der erforderlichen Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) erfolgt nach Artikel 56a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Warnmeldung hat spätestens drei Tage nachdem eine vollziehbare Entscheidung der Kammer oder eines Gerichts über den Widerruf oder die Rücknahme einer Anerkennung vorliegt, zu erfolgen.
- (2) Gleichzeitig mit Übermittlung einer Vorwarnung ist die Landeszahnärztekammer verpflichtet, die betroffene Person schriftlich von der Entscheidung zu unterrichten und darauf hinzuweisen,
 1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
 2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
 3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht.Die Landeszahnärztekammer unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen eine Vorwarnung eingelegt hat.
- (3) Eine Warnung über das IMI hat auch dann zu erfolgen, wenn die Anerkennung einer Weiterbildung beantragt wurde, jedoch später gerichtlich festgestellt wurde, dass bei der Antragstellung gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet wurden.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Daten bezüglich der Warnungen dürfen nur so lange im IMI bleiben, wie sie gültig sind. Warnungen sind binnen drei Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ungültigkeit eintritt, zu löschen.
- (6) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.

§ 9

Ermächtigung zur Weiterbildung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn die Zahnärztin oder der Zahnarzt persönlich und fachlich geeignet ist und die erforderlichen umfassenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzt, die zur Vermittlung der vollständigen Weiterbildung befähigen. In Zweifelsfällen entscheidet die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg nach vorheriger Anhörung des zuständigen Weiterbildungsausschusses.
- (2) Die Ermächtigung einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes setzt voraus, dass
 1. diese oder dieser nach Erteilung der Approbation oder der fachlich uneingeschränkten Erlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz mindestens ein Jahr in eigener Praxis tätig gewesen ist;
 2. der weiterzubildenden Zahnärztin oder dem weiterzubildenden Zahnarzt ein vollständig ausgestatteter, eigener Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen;
 3. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die weiterzubildende Zahnärztin oder der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich während der Weiterbildung mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen.
- (3) Die ermächtigte Zahnärztin oder der ermächtigte Zahnarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wenn die ermächtigte Zahnärztin oder der ermächtigte Zahnarzt die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht, ist dies der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg und der weiterzubildenden Zahnärztin oder dem weiterzubildenden Zahnarzt unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die zur Weiterbildung ermächtigte Zahnärztin oder der zur Weiterbildung ermächtigte Zahnarzt führt mit seiner in Weiterbildung befindlichen Kollegin oder seinem in Weiterbildung befindlichen Kollegen nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Inhalt dieses Gesprächs ist zu dokumentieren und dem Antrag zur Zulassung zum Fachgespräch beizufügen. In jedem Einzelfall ist außerdem ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das über Zeitdauer, Unterbrechungen, Weiterbildungsmodus (Vollzeit, Teilzeit), Inhalt, Umfang und Ergebnis der Weiterbildung und über erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten der oder des Weiterzubildenden Aufschluss gibt.
- (5) Mit der Beendigung der Tätigkeit der ermächtigten Zahnärztin oder des ermächtigten Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 10**Allgemein-zahnärztliches Jahr**

Das allgemein-zahnärztliche Jahr kann in Einrichtungen der Hochschulen, in Krankenhausabteilungen oder in Instituten oder anderen Einrichtungen insbesondere bei niedergelassenen Zahnärztinnen oder Zahnärzten (Weiterbildungsstätten) abgeleistet werden, sofern dort die Voraussetzungen für eine allgemein-zahnärztliche Weiterbildung gegeben sind und jeweils der allgemeine und gebietsspezifische Bezug zur Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gewährleistet ist.

§ 11**Fachspezifische Weiterbildung;**

- (1) Die fachspezifische Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärztinnen oder Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen, insbesondere in der Praxis einer ermächtigten Zahnärztin oder eines ermächtigten Zahnarztes (Weiterbildungsstätte) durchgeführt.
- (2) Über die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung entscheidet auf Antrag die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg nach vorheriger Überprüfung der Voraussetzungen durch den zuständigen Weiterbildungsausschuss im Rahmen eines kollegialen Gespräches. Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der eine Ermächtigung zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie beantragt, hat zu diesem Gespräch fünf von ihr oder ihm vollständig behandelte und abgeschlossene Behandlungsfälle verschiedener Behandlungsarten vorzulegen und zu erläutern.
- (3) Die ermächtigte Zahnärztin oder der ermächtigte Zahnarzt hat Änderungen in den Voraussetzungen für die Ermächtigung unverzüglich der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg anzuzeigen.
- (4) Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg führt ein Verzeichnis der ermächtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte, aus dem hervorgeht, auf welchem Gebiet und in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis ist im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg bekannt zu machen.

§ 12

Widerruf der Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn und soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn
 1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung der Zahnärztin oder des Zahnarztes als Weiterbilderin oder Weiterbilder ausschließt;
 2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können.
- (2) Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg kann in regelmäßigen Abständen sowie aus besonderen Anlässen das weitere Vorliegen dieser Voraussetzungen überprüfen.

§ 13

Zulassung von Weiterbildungsstätten

- (1) Die Zulassung von Kliniken, Krankenhausabteilungen, Instituten oder anderen Einrichtungen als Weiterbildungsstätten, setzt voraus, dass
 - a) Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die weiterzubildende Zahnärztin oder der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten und Behandlungsmethoden des Gebietes vertraut zu machen;
 - b) personelle und materielle Ausstattung der Klinik, des Krankenhauses, des Instituts oder der Einrichtung in ausreichendem Umfang vorhanden sind;
 - c) regelmäßige Konsiliartätigkeit oder interdisziplinäre Zusammenarbeit besteht.
- (2) Einrichtungen der Hochschulen bedürfen keiner Zulassung. Die Ermächtigung niedergelassener Zahnärztinnen und Zahnärzte beinhaltet die Zulassung der Praxis als Weiterbildungsstätte.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Weiterbildungsstätte ist vom Träger der Weiterbildungsstätte bei der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg einzureichen. Eine besondere Form für den Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte ist nicht zu beachten. Mit dem Antrag auf Zulassung sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nachzuweisen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung muss enthalten:
- vollständige Bezeichnung der Weiterbildungsstätte mit zustellungsfähiger Anschrift;
 - Bezeichnung des Gebiets, für das die Zulassung beantragt wird;
 - Angabe der Zahl der stationären und ambulanten Patienten, die durchschnittlich jährlich auf dem Gebiet, für das eine Zulassung beantragt wird, behandelt werden;
 - Angabe über Anzahl und wesentliche Krankheitsarten, die in der die Zulassung beantragenden Weiterbildungsstätte oder deren Abteilung behandelt werden. Aus der Angabe soll ersichtlich sein, dass die weiterzubildende Zahnärztin oder der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten und Behandlungsmethoden des Gebietes vertraut zu machen.
 - Angaben über personelle und materielle Ausstattung. Die Personalangaben sind dabei aufzugliedern nach Zahl der leitenden und nachgeordneten Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie dem medizinischen Assistenzpersonal.
 - Angaben über die Häufigkeit und Art der Konsiliartätigkeit oder interdisziplinären Zusammenarbeit.
- (5) Wesentliche Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind vom Träger der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg anzuzeigen.
- (6) Über die Zulassung als Weiterbildungsstätte entscheidet die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg nach vorheriger Überprüfung der Voraussetzungen durch den zuständigen Weiterbildungsausschuss.
- (7) Die Zulassung wird jederzeit widerruflich erteilt.
- (8) Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten. Das Verzeichnis ist im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg bekannt zu machen.

2. Abschnitt **Anerkennungsverfahren**

§ 14 **Weiterbildungsausschüsse**

- (1) Die weiterzubildende Zahnärztin oder der weiterzubildende Zahnarzt soll spätestens ein Jahr nach Abschluss der Weiterbildung bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg deren Anerkennung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde oder der fachlich uneingeschränkten Erlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz;
 2. die Zeugnisse über die Ableistung der vorgeschriebenen allgemein-zahnärztlichen und fachspezifischen Weiterbildung sowie der gem. § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 S. 1 und 2 angeordneten Dokumentationen.

- (2) Über die Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung nach § 33 Kammergesetz entscheidet auf Antrag die Landes Zahnärztekammer nach vorheriger Prüfung der vorgelegten Zeugnisse über den Inhalt, den Umfang und das Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildung und der erworbenen Kenntnisse in einem Fachgespräch durch den Weiterbildungsausschuss. Die Anerkennung erhält das Kammermitglied, das die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg werden zum Nachweis einer erfolgreich durchgeführten Weiterbildung für Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß Kammergesetz für jedes Gebiet Weiterbildungsausschüsse gebildet. Ein Weiterbildungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer mit der jeweiligen Gebietsbezeichnung. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer gewählt. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Das Fachgespräch kann auch bei Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde entsandten Mitglieds durchgeführt werden.
- (4) Der Weiterbildungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 15 **Zulassung zum Fachgespräch**

- (1) Die Zulassung zum Fachgespräch setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Weiterbildung sowie die Kammermitgliedschaft des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden. Über die Zulassung zum Fachgespräch entscheidet die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in Zweifelsfällen nach Anhörung durch den zuständigen Weiterbildungsausschuss. Eine Ablehnung der Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Nach Zulassung zum Fachgespräch setzt die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg den Termin im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Weiterbildungsausschusses fest. Das Fachgespräch soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg zu laden.

§ 16

Durchführung des Fachgesprächs

- (1) Das Fachgespräch findet als Einzelgespräch statt und soll in der Regel sechzig Minuten dauern.
- (2) Das Fachgespräch dient der Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in der nach abgeschlossener Berufsausbildung durchgeführten Weiterbildung die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse erworben hat. Zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Weiterbildung hat der Weiterbildungsausschuss sowohl Inhalt, Umfang und Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die im Fachgespräch dargelegten Kenntnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers zu beurteilen.
- (3) Nach Abschluss des Fachgesprächs entscheidet der Weiterbildungsausschuss aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Ergebnisse des Fachgesprächs, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse erworben hat.
- (4) Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Fachgespräch ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder es ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Weiterbildung als nicht erfolgreich abgeschlossen.

§ 17

Prüfungsentscheidung; Wiederholungsprüfung

- (1) Wird der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung festgestellt, so spricht die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg das Recht zum Führen der jeweiligen Gebietsbezeichnung schriftlich aus.
- (2) Wird die Feststellung nach Absatz 1 nicht getroffen, so kann der Ausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit bis zu einem halben Jahr verlängern und für diese Zeit Weiterbildungsschwerpunkte entsprechend den im Fachgespräch festgestellten Mängeln angeben.
- (3) Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Ablehnung der Anerkennung schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen. Die vom Weiterbildungsausschuss beschlossenen Auflagen sind dabei der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt zu geben.
- (4) Das Verfahren zur Feststellung nach § 16 Abs. 2 kann wiederholt werden.

- (5) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Fachgespräch kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholung des Fachgesprächs gelten die §§ 14 bis 18 entsprechend.

§ 18

Unterlagen des Antragstellers

- (1) Auf Verlangen sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller die eingereichten Unterlagen zurückzugeben. Die Kammer kann Ablichtungen nehmen.
- (2) Schriftliche Aufzeichnungen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Prüfungsvorbereitung oder während des Fachgesprächs anfertigt, gehören zu den Prüfungsunterlagen und verbleiben bei der Kammer.

§ 19

Widerruf der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung kann widerrufen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn die fachliche Eignung nicht mehr besteht.
- (2) Zuständig für den Widerruf der Anerkennung ist die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

3. Abschnitt

1. Kieferorthopädie

§ 20

Gebietsbezeichnung und Inhalt der Weiterbildung

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie lautet: „Fach Zahnärztin für Kieferorthopädie“ bzw. „Fach Zahnarzt für Kieferorthopädie“.
- (2) Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen, Deformierungen der Kiefer und des Gesichtsschädels.
- (3) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Ätiologie und Genese der Gebissfehlbildung, die kieferorthopädische Diagnostik einschließlich kephalometrischer Untersuchungen mittels Fernröntgenaufnahme sowie die Therapie nach den wissenschaftlich anerkannten Behandlungsmethoden mit feststehenden und abnehmbaren Behandlungsbehelfen.

- (4) Im allgemein-zahnärztlichen Jahr sind theoretische und praktische Kenntnisse der Bezüge von allgemeinen zahnärztlichen Leistungen, besonders in den Bereichen Prophylaxe, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie und Prothetik, zu kieferorthopädischen Leistungen zu vermitteln.
- (5) Im Rahmen der fachspezifischen Weiterbildung sind die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die in Anlage 1 „Kieferorthopädie“ dargestellt sind.

§ 21

Besonderheiten der Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes zur fachspezifischen Weiterbildung setzt voraus, dass die Tätigkeit grundsätzlich auf das Gebiet der Kieferorthopädie beschränkt wird.
- (2) Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie kann einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt, die oder der die Bezeichnung nach § 20 Abs. 1 führt, erteilt werden, die oder der
 - 1. als Leiterin oder Leiter einer Kieferorthopädischen Abteilung eines Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Einrichtungen der Hochschulen oder eines Instituts in der Regel mindestens während der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit in der Weiterbildungsstätte anwesend ist und der oder dem qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen;
 - 2. als Leiterin oder Leiter einer Kieferorthopädischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen zugelassenen Einrichtung (§ 11 Abs. 1) ganztägig in der Abteilung anwesend ist;
 - 3. als niedergelassene Zahnärztin oder niedergelassener Zahnarzt ganztägig in der Praxis anwesend ist.
- (3) Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung setzt weiterhin voraus:
 - a) eine fünfjährige kieferorthopädische Tätigkeit nach der Anerkennung als Zahnärztin oder Zahnarzt für Kieferorthopädie. Hiervon kann in Ausnahmefällen bei einer Leiterin oder einem Leiter einer Kieferorthopädischen Abteilung eines Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Einrichtungen der Hochschulen abgesehen werden;
 - b) dass der weiterzubildenden Zahnärztin oder dem weiterzubildenden Zahnarzt eine genügende Zahl selbst zu behandelnder Patienten zur Verfügung steht. In der Praxis der zu ermächtigenden Zahnärztin oder des zu ermächtigenden Zahnarztes für Kieferorthopädie sollen in der Regel zwischen 500 und 800 Patienten in aktiver Behandlung sein. Eine Über- oder Unterschreitung dieser Behandlungsfälle kann nur auf schriftlichen Antrag von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, unter Darlegung der besonderen Umstände, in Ausnahmefällen, bewilligt werden.

- (4) Die Ermächtigung einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes für eine dreijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass in der Praxis der niedergelassenen Zahnärztin oder des niedergelassenen Zahnarztes eine der Weiterbildung im klinischen Bereich entsprechende Weiterbildung abgeleistet werden kann. Näheres hierzu regeln Richtlinien, die vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg erlassen werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg nach Anhörung des Weiterbildungsausschusses.
- (5) Es soll gewährleistet sein, dass höchstens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit zur Erledigung der außerhalb der Tätigkeit am Patienten anfallenden Arbeiten und zur Herstellung der Behandlungsbehelfe angesetzt wird.

§ 22

Dauer der Weiterbildung; Klinikjahr

- (1) Die fachspezifische Weiterbildungszeit beträgt drei Jahre; davon ist mindestens ein Jahr
- an einer kieferorthopädischen Abteilung von Zentren für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Einrichtungen der Hochschulen oder
 - an einer zugelassenen Krankenhausabteilung, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen oder
 - bei einer oder einem gemäß § 21 Abs. 4 ermächtigten niedergelassenen Zahnärztin oder ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt abzuleisten.
- (2) Von der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit müssen mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden.

II. Oralchirurgie

§ 23

Gebietsbezeichnung und Inhalt der Weiterbildung

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Zahnärztlichen Chirurgie lautet: „Fach Zahnärztin für Oralchirurgie“ bzw. „Fach Zahnarzt für Oralchirurgie“.
- (2) Das Gebiet umfasst die zahnärztliche Chirurgie einschließlich der Behandlung von Luxationen und Frakturen im Bereich des Gesichtsschädels (Kieferbruchbehandlung) sowie die entsprechende Diagnostik.
- (3) Im allgemein-zahnärztlichen Jahr sind theoretische und praktische Kenntnisse der Bezüge von allgemeinen zahnärztlichen Leistungen zu oralchirurgischen Leistungen zu vermitteln.
- (4) Die fachspezifische Weiterbildung umfasst die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, die in Anlage 2 „Oralchirurgie“ dargestellt sind.

§ 24

Besonderheiten der Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie kann einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt, die oder der die Bezeichnung nach § 23 Abs. 1 führt, erteilt werden, die oder der
 1. als Leiterin oder Leiter einer Abteilung für zahnärztliche Chirurgie oder einer Abteilung für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie eines Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Einrichtungen der Hochschulen in der Regel mindestens während der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit in der Weiterbildungsstätte anwesend ist und der oder dem qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen;
 2. als Leiterin oder Leiter einer Kieferchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen zugelassenen Einrichtung (§ 11 Abs. 1) ganztätig in der Abteilung anwesend ist;
 3. als niedergelassene Zahnärztin oder niedergelassener Zahnarzt ganztätig in der Praxis anwesend oder belegärztlich tätig ist.
- (2) Die Ermächtigung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes für eine dreijährige fachspezifische Weiterbildung an einer Abteilung für zahnärztliche Chirurgie oder einer Abteilung für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie eines Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Einrichtungen der Hochschulen sowie an einer Kieferchirurgischen Abteilung einer anderen zugelassenen Einrichtung setzt voraus, dass in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung auf Ermächtigung mindestens 1.000 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe an zu behandelnden Patienten und davon 400 an stationär behandelten Patienten vorgenommen wurden, wobei es sich bei mindestens 10 vom Hundert um traumatologische Behandlungen gehandelt haben muss. An dieser Weiterbildungsstätte muss das gesamte Spektrum der zahnärztlichen Chirurgie vermittelt werden können, mindestens die in § 23 Abs. 2 + 4 genannten Fachgebiete.
- (3) Die Ermächtigung einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes für eine dreijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung auf Ermächtigung mindestens 1.000 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe an zu behandelnden Patienten und davon mindestens 80 an stationär behandelten Patienten vorgenommen wurden. Bei 40 Eingriffen muss es sich um traumatologische Behandlungen (Gesichtsverletzungen und Kieferbruch) gehandelt haben. Des Weiteren muss in der Praxis der niedergelassenen Zahnärztin oder des niedergelassenen Zahnarztes einer der Weiterbildung im klinischen Bereich entsprechende Weiterbildung abgeleistet werden können. Näheres hierzu regeln Richtlinien die vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg erlassen werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg nach Anhörung durch den Weiterbildungsausschuss.

- (4) Die Ermächtigung einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes für eine zweijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung auf Ermächtigung mindestens 1000 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe an zu behandelnden Patienten und davon mindestens 50 an stationär behandelten Patienten vorgenommen wurden. Bei 30 Eingriffen muss es sich um traumatologische Behandlungen (Gesichtsverletzungen und Kieferbruch) gehandelt haben.
- (5) Wer in eigener Praxis tätig ist, muss mindestens drei Jahre nach Anerkennung als Zahnärztin oder Zahnarzt, die oder der die Bezeichnung nach § 23 Abs. 1 führt, im Wesentlichen auf dem Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie praktisch tätig gewesen sein.

§ 25

Dauer der Weiterbildung; Klinikjahr

- (1) Die fachspezifische Weiterbildungszeit beträgt drei Jahre; davon ist mindestens ein Jahr
- an einer Abteilung für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder an der Abteilung für zahnärztliche Chirurgie von Zentren für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Einrichtungen der Hochschulen oder
 - an einer zugelassenen Krankenhausabteilung, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen oder
 - bei einer oder einem gemäß § 24 Abs. 3 ermächtigten niedergelassenen Zahnärztin oder ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt abzuleisten.
- (2) Die dreijährige fachspezifische Weiterbildung soll an nicht mehr als zwei Weiterbildungsstätten abgeleistet werden. Bei fachlicher Begründung kann die Weiterbildung an drei Weiterbildungsstätten abgeleistet werden.

III. Öffentliches Gesundheitswesen

§ 26

Gebietsbezeichnung und Anerkennung

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens lautet: „Öffentliches Gesundheitswesen“; wer die Anerkennung erworben hat, führt die Bezeichnung: „Fachzahnärztin für Öffentliches Gesundheitswesen“ bzw. „Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen“.
- (2) Bei der Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird der Erwerb der Kenntnisse nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Kammergesetz durch Vorlage des Zeugnisses über die staatsärztliche Prüfung nachgewiesen. Für den Inhalt und die Dauer der Weiterbildung gelten die dafür maßgeblichen Bestimmungen; die Weiterbildung wird in besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

4. Abschnitt
Rechtsbehelfe, Übergangs-
und Schlussvorschriften

§ 27
Entscheidungen nach der Weiterbildungsordnung;
Widerspruchsausschuss

- (1) Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen sind darüber hinaus mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg erhoben werden.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg nach Anhörung und Stellungnahme durch den jeweiligen Widerspruchsausschuss. Der Widerspruchsausschuss setzt sich zusammen aus einer oder einem in dem Fachgebiet habilitierten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer einer Landesuniversität als Vorsitzende oder Vorsitzender, einem Vorstandsmitglied der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg und einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt, die oder der die entsprechende Gebietsbezeichnung führt. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden vom Vorstand der Landeszahnärztekammer auf vier Jahre bestellt und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des entsprechenden Weiterbildungsausschusses sein.
- (4) Wird dem Widerspruch stattgegeben, so ist die Entscheidung der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer bekannt zu geben. Ein ablehnender Widerspruch ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und mit Zustellungsurkunde zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Entscheidungen, durch die die Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung zurückgenommen oder gemäß § 17 widerrufen wird sowie für den Widerruf der Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung gemäß § 10, entsprechende Anwendung.

§ 28

Bisher ausgesprochene Anerkennungen und Ermächtigungen

- (1) Die bisher von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennungen nach dieser Weiterbildungsordnung mit der Maßgabe, dass die in §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 26 Abs. 1 dieser Weiterbildungsordnung bestimmten entsprechenden Gebietsbezeichnungen zu führen sind.
- (2) Die bisher von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg erteilten Ermächtigungen gelten als Ermächtigungen nach dieser Weiterbildungsordnung.
- (3) Die bisher erteilten einjährigen Weiterbildungsermächtigungen auf dem Gebiet der „Zahnärztlichen Chirurgie“ haben weiterhin Bestand.

§ 29

Übergangsbestimmungen

Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Sie erhalten jedoch eine Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.

§ 30

Ermächtigungen und Anerkennungen anderer Kammern

Die von anderen Kammern in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Ermächtigungen und ausgesprochenen Anerkennungen auf den in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Gebieten gelten auch im Bereich der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg mit der Maßgabe, dass die in §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 26 Abs. 1 dieser Weiterbildungsordnung bestimmten Gebietsbezeichnungen zu führen sind.

Anlage 1 „Kieferorthopädie“
Theoretische und praktische Inhalte der Weiterbildung

Die erasmusbasierte Weiterbildung Kieferorthopädie hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten. Im theoretischen Teil der Weiterbildung (Unterricht, Eigenstudium, Fallplanung, Fallplanungskonferenzen, Forschung und Lehre) sowie in der praktischen Weiterbildung erwirbt der Weiterzubildende umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Planung und Anwendung aller für eine moderne wissenschaftlich orientierte Kieferorthopädie relevanten Behandlungsgeräte und –techniken wie herausnehmbare Geräte (incl. Funktionskieferorthopädische Geräte), Multiband-/ Multibrackettechniken und extraorale Geräte.

1. Medizinische Grundlagen	
Anatomie/Embryologie/Genetik/ Zellbiologie	Makroskopische und funktionelle Anatomie des Kopfes
	Embryologie
	Zellbiologie
	Genetik
	Wachstum und Entwicklung des menschlichen Körpers
Klinische Medizin	HNO
	Logopädie/Myofunktionelle Therapie
	Dermatologie/Allergologie
	Pädiatrie
	Orthopädie
Psychologie des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen	Psychosoziale Grundlagen
	Beziehung zwischen Kieferorthopäde u. Patient
	Psychologie des Patienten
	Motivierung und Mitarbeit
	Patienten- und Gesprächsführung
	Persönlichkeitsunterschiede, Problempatienten
	Konfliktmanagement
	Stress- und Belastungsmanagement

2. Diagnostik	
Kieferorthopädischer Befund	Anforderungen an die KFO-Dokumentation
	Strukturierte Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik
Modellanalyse	Abformung
	Prinzipien des 3D-orientierten Modells
	Modellanalysen
Kephalometrie/Fotostatik	Grundlagen der Kephalometrie
	Durchzeichnungen per Hand
	EDV-gestützte Kephalometrie
	Kephalometrische Analysen/Wachstumsanalysen
	Fotostatik, Weichteilanalysen
	Digitale Fotografie, Prinzipien EDV-gestützter Fotostatik
	Video- und 3D-Diagnostik
Röntgen und andere bildgebende Verfahren	Strahlenschutz, Qualitätssicherung
	Röntgentechniken, digitales Röntgen
	CT, MRT, DVT (inkl. Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT)
	Röntgendiagnostik in der Kieferorthopädie
Bestimmung des skelettalen Alters	
Funktionsdiagnostik	Klinische Funktionsanalyse
	Manuelle Funktionsdiagnostik
	Instrumentelle Funktionsdiagnostik
	Elektronische Registrierung
Indikationsbezogene Behandlungsplanung	Angle-Klasse II
	Angle-Klasse III
	Offener Biss
	Tiefbiss
	Asymmetrien
	Zahntraumen
	Indikation von Non-Ex vs. Ex-Therapie
	Lückenschluss vs. -öffnung
	Kiefergelenkfortsatzfrakturen
Kieferorthopädische Diagnostik, Behandlungsziel und -planung, Analyse des Behandlungsergebnisses	Behandlung im Milch- und Wechselgebiss/bleibenden Gebiss
	Funktionelle Anomalien
	Dentoalveoläre Anomalien (trans., vert., sag.)
	Skelettale Anomalien (trans., vert., sag.)
	Besonderheiten (LKG-Spalten, kraniofaziale Fehlbildungen, Syndrome)

3. Ätiologie/ Morphogenese			
Gebissentwicklung	Gebissentwicklung und Dentitionsfolge		
	Entwicklungsstörungen und Anomalien des Zahnwechsels		
	Okklusion und Funktion		
Entwicklung des Schädels und des Gesichtes	Schädel- und Gesichtsentwicklung		
	Entwicklungsstörungen		
	(Patho)physiologie von Zahn- und Gebissfehlstellungen/Dysgnathien		
Prophylaxe und Frühbehandlung	Physiologie des Atmens/Sprechens/Saugens/Schluckens/Kauens		
	Ätiologie, Bedeutung und Prävention von Dysfunktionen		
	Kieferorthopädische Frühbehandlung		
Kariesprophylaxe	Systematische Gingivitis- und Demineralisierungsprophylaxe		
	Kariesrisikobestimmung und Prävention		
Behandlungsbedarf in der Kieferorthopädie	Indizes nach		
	funktionellen Kriterien	ästhetischen Kriterien	
4. Therapie/ Prognose			
Therapie von Funktionsstörungen	Kraniofaziale Dysfunktionen		
	Schienentherapie und -herstellung		
Grundlagen der orthodontischen/orthopädischen Bewegungen (Wirkungen, Nebenwirkungen)	Biologie der Zahnbewegung/Zellbiologie		
	Biologische Aspekte kieferorthopädischer Kräfte		
	Grundlagen der orthodontischen Behandlung		
	FEM		
	Tiermodelle		
Risiken einer KFO-Behandlung	Iatrogene Effekte		
	Wurzelresorptionen		
	Parodontale Schädigungen		
Stabilität und Rezidiv	Ursachen für Rezidive		
	Posttherapeutische Stabilität		
	Langzeitstabilität		
	Rezidivprophylaxe		
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement bzgl.	Diagnostik und Differentialdiagnostik		
	Therapieplanung		
	Therapieablauf		
	Retention		
	Langzeitstabilität		
Erwachsenenbehandlung	Prinzipien der Erwachsenenbehandlung unter Berücksichtigung von		
	Histologie	Osteoporose	Medikamentöser Beeinflussung

Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Oralchirurgie	Therapie retinierter/verlagerter Zähne		
	Orthodontisch genutzte Implantate, Minischrauben, Platten als Verankerungshilfen		
	Präimplantologische KFO-Therapie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Kieferchirurgie	Chirurgisch unterstützte Gaumennahterweiterung		
	Kombiniert kieferorthopädisch-kieferchirurgische Therapie von Dysgnathien		
	Distraktionsosteogenese		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Prothetik	Kombiniert restaurativ-implantologisch-kieferorthopädische Therapie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Parodontologie	Ätiologie von Parodontalerkrankungen		
	Entzündlich		Nicht entzündlich
	Parodontalerkrankungen		
	Parodontaldiagnostik		
	Parodontaltherapie		
	Initialtherapie	Chirurgisch	Nicht chirurgisch
	Wechselwirkung zwischen KFO und Parodontologie		
Multidisziplinäre Behandlung von Patienten mit LKG-Spalten			
Syndrome mit kraniofazialer Beteiligung			
5. Behandlungsmittel			
Abnehmbare Geräte	Grundlagen		
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung		
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle		
Funktionskieferorthopädische Geräte	Grundlagen		
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung		
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle		
	Funktionskieferorthopädische Geräte im Vergleich		
Orthodontische Apparaturen und Biomechanik	Befestigungselemente		
	Vestibulär		Lingual
	Orthodontische Bögen		
	Orthodontische Hilfsmittel		
	Systematik der Behandlungsphasen		
	Behandlungstechniken mit Typodontübungen		
	Standard Edgewise	Straight-Wire-Technik	Segment-bogen-Technik
	Verankerung mittels Minischrauben, Gaumenimplantaten, ossär verankerten Platten		
	Weitere MB-Techniken und deren Prinzipien		
	Festsitzende Teilapparaturen		
	Retentionsapparaturen		
	Festsitzende bimaxilläre Geräte	Herbst-Scharnier	
Andere Systeme und ihre Prinzipien			

Extraorale Geräte	Headgear (direkt, indirekt; verschiedene Zugrichtungen)	
	Gesichtsmasken/Frontalzug-Headgear	
	Kopfkinnkappe, Kopfkinnsschale	
6. Wissenschaftliche Arbeiten		
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken	
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften	
	Regeln für das Bewerten von Publikationen	
	Cochrane und evidenzbasierte Kieferorthopädie	
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik	
	Analytische Statistik	
	Epidemiologie	
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	
7. Praxismanagement		
Praxishygiene	Instrumentenreinigung	
	Desinfektion	
	Sterilisation	
	Hygieneplan	
Management der oralen Gesundheit und Sicherheitsmaßnahmen in der KFO-Praxis	Gesetzliche Grundlagen für	
	- Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen	
	- Arbeitssicherheit	
Abrechnung/Gebührenordnung	Erstellung von HK-Plänen	
	KIG	
	GKV-Abrechnung	
	GOZ/GOÄ	
	Übungen zur Abrechnung	
Praxisorganisation	Praxisgründung, -übernahme, -organisation	
	Praxisteamorganisation	
	Arbeitsrecht	
	Qualitätsmanagement	
Ergonomie		
Berufskunde/Ethik	Forensik, Gutachten, Gerichtsgutachten	
	Berufsrecht	
	Kammerrecht	
	Ethische Aspekte kieferorthopädischen Handelns	
8. Arbeit am Patienten		
Behandlung ≥ 50 neue Patienten	Kinder/Jugendliche/Erwachsene	
	Dysgnathien alveolär/skelettal	Sagittal
		Transversal
		Vertikal
	interdisziplinäre Behandlungen	

Anlage 2 „Oralchirurgie“ Theoretische Inhalte der Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung Oralchirurgie hat einen Umfang von 40 ECTS- Punkten.

1. Allgemeine Grundlagen		
1.1 Prinzipien der Untersuchung und Diagnostik		
Umgang mit dem Patienten	Verbale und nonverbale Kommunikation	
	Sofortiger Behandlungsbedarf (Akut-, Schmerzpatient)	
	Planbarer Behandlungsbedarf	
	Kein unmittelbarer Behandlungsbedarf (Nachfragepatient)	
	Prophylaxe- und Recall-Patient	
Anamnese	Allgemein	
	Speziell	
Untersuchung	Allgemein (orientiert)	
	Extraoral	
	Enoral	PA- Befunde, PA- Status
	Funktionsabläufe	Manuelle und instrumentelle Funktionsanalyse
Bildgebende Diagnostik	Konventionelles Röntgen	
	3-D-Verfahren (CT, DVT, MRT); Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT	
	Sonografie	
	Planungssoftware	Implantologische Diagnostik und Planung
Nuklearmedizinische Diagnostik	Szintigrafie	
Pathomedizinische Diagnostik aus Flüssigkeiten	Blut, Speichel	
Pathomedizinische Gewebediagnostik	Zytologie, Zytochemie, -metrie	
	Histologie, Immunhistochemie	
Mikrobiologie, Virologie		
Weitere Verfahren		
Befundzusammenstellung, Auswertung und Dokumentation		
Diagnose/Differentialdiagnose		

1.2 Anästhesie		
Lokalanästhesie	Pharmakologie	Lokalanästhetikum
		Vasokonstringentien
	Techniken	
Risiken, Risikoprofylaxe, Risikomanagement	Prämedikation und Sedierungsverfahren	
	Monitoring	
Behandlung in Allgemein-anästhesie	Grundlagen der Narkose	
	Evaluation des Patienten, Laborwerte	
	Einleitung der Intubationsnarkose	
	Verhalten während des Eingriffes, Überwachung Aufwachphase, Nachsorge	
1.3 Pharmakologie		
Medikamentenanamnese		
Medikamenteninteraktionen		
Wichtige Medikamentengruppen	Antibiotika, Antimykotika, Virostatika	
	Analgetika, Antiphlogistika, Antirheumatika	
Relevante medikamentöse Verfahren	Prämedikation	
	Schwellungsprophylaxe	
	Antibakterielle Prophylaxe	
	Perioperative Medikation	
	Postoperativer Schmerz- und Schwellungszustände	
	Postoperative Infektionen	
Cave-Medikationen		
1.4 Notfälle, Notfallmanagement		
Erkennen und Management von Notfallsituationen	Präventivdiagnostik	
	Diagnostik und Einschätzung der Notfallsituation	
	Akute und lebensbedrohliche Allgemeinzustände (Bewusstsein, Atmung, Herz-Kreislauf-System, Anaphylaxie, Schock	Erstmaßnahmen
		Folgemaßnahmen
	Akute fachspezifische Notfälle (Trauma, Nachblutung, Infektion)	Erstmaßnahmen
		Folgemaßnahmen
Technische Notfallausrüstung, Notfallkoffer		
Techniken der intravenösen Zugänge		
Notfallmedikamente		
Notfallmedizinische Übungen		

1.5 Praxisstruktur und Hygiene

Rechtliche Grundlagen	MPG, MPBetreibV, MPSV, Meldeverfahren nach MPSV
	RKI-Empfehlungen
	Betrieblich– organisatorische Anforderungen
Aufbereitung von Instrumenten	Reinigung und Desinfektion
	Sterilisation
Technische Präventionsmaßnahmen	Behandlungsräume
	Wasserführende Systeme
Funktionelle Präventionsmaßnahmen beim Eingriff	Vor- und Nachbereitung des OP- Raumes
	Vor- und Nachbereitung des Patienten
	Vor- und Nachbereitung des OP- Personals
	Vor- und Nachbereitung des Instrumentariums
Gesundheitsschutz des Personals	Gesetzliche Grundlagen
	Schutzimpfungen
	Hygienische Schutzmaßnahmen
	Postexpositionsprophylaxe

1.6 Allgemeine Aspekte

Berufsrechtliche Bestimmungen für Zahnärzte und Fachzahnärzte	Kontinuierliche Weiterbildung	
	Leitlinien, wissenschaftliche Stellungnahmen	
Rechtliche Aspekte beim Umgang mit Patienten	Aufklärung, Risiken	
	Alternativverfahren	
	Rechtsgültige Einverständniserklärung	
	Dokumentation	Dokumentationsverfahren und -medien
		Dokumentationstechniken
	Datensicherung, Aufbewahrung, Aufbewahrungsfristen	
Kommunikation mit der Kollegen-/Fachkollegenschaft (Arztbrief)		
Umgang mit Behörden und Institutionen		
Gutachterwesen		

1.7 Aufbau und Organisation einer oralchirurgischen Praxis

Ausstattung
Verwaltung
Personal

1.8 Wissenschaftliche Arbeiten

Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
	Cochrane
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik
	Analytische Statistik
	Epidemiologie
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

2. Operative Therapieverfahren

2.1 Grundprinzipien chirurgischer Therapie

Topographische Anatomie des Fachgebiets	
Wundarten und Wundheilung	
Regenerative Eigenschaften der beteiligten Gewebe	
Implantation und Gewerbeersatz	
Transplantate	
Prinzipien der Eröffnung (Schnittführung)	
Präparation der Gewebe	Weichgewebe
	Hartgewebe
Methoden der Blutstillung	
Wundverschluss, Ruhigstellung und Verband	Nahtmaterial, Nahttechnik
	Schienung
	Osteosynthese
Nachsorge	

2.2 Dentoalveoläre Chirurgie

Zahnextraktionen	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
	Instrumentarium
	Extraktionstechnik
	Komplikationen während und nach Zahnentfernung
Operative Zahnentfernung	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
	Retentionsformen
	Zeitpunkt der Entfernung
	Therapeutisches Vorgehen
Operative Freilegung retinierter Zähne/Operative Entfernung von Fremdkörpern, Sequestertomien	
Chirurgische Zahnerhaltung	chirurgische Kronenverlängerung
	Reimplantation, Transplantation, Hemisektion, Wurzelamputation
	Wurzelspitzenresektion
Knochenzysten	
Osteoplastiken	
Neurolysen, Nervverlagerung	
Wundrevisionen	

2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebe-Chirurgie (präprothetische Chirurgie)

Geschlossene/offene Kürettage
Regenerative/augmentative Verfahren im PA-Bereich
Plastische Parodontalchirurgie
Lappenplastiken
Band- oder Narbenkorrekturen
Weichgewebezysten
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken
Schleimhaut-/ Bindegewebsstransplantate
Entfernung von Speichelsteinen
Entfernung von Fremdkörpern/ Osteosynthesematerial

2.4 Operative Therapie von Kieferhöhlenerkrankungen

Klinische/radiologische Beurteilung
Endoskopie/Sonografie
Plastischer Verschluss von MA-Verbindungen
Entfernung von Fremdkörpern
Operative Sanierung der odontogen erkrankten Kieferhöhle

2.5 Tumorchirurgie

Probeexzision/Biopsie	
Verlaufsdiagnostik/Prophylaxe	
Kriterien für Gut- und Bösartigkeit - Benignität/Malignität	
Kooperation mit Fachkollegen (Pathologie, MKG-, HNO-Chirurgie, Anästhesie)	
Operative Entfernung	aus dem Weichgewebe
gutartiger Neoplasmen	aus dem Knochen

2.6 Traumatologie

Replantation, Reposition und Schienung luxierter Zähne	bei Kindern und Jugendlichen
	bei Erwachsenen
Frakturversorgung des Ober- und Unterkiefers	Notfallmanagement
	Konservativ (dentale Schienenverbände)
	Operativ (Osteosynthese)
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebsverletzungen	
Wundrevisionen	

2.7 Septische Chirurgie

Chirurgische Therapie odontogener Infektionen
Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen
Wundrevision

2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie

Grundlagen der prothetischen Planung und prothetischen Versorgung

Übertragung der Implantatposition gemäß Planungsunterlagen

Präparation des Implantatlagers	im kompromittierten Knochenlager
	im normal strukturierten Knochen
	im kortikalen Knochenlager
	Einheilungszeiten oraler Implantate
	offene oder geschlossene Einheilung

Sofortimplantation und/oder Sofortbelastung

operative Freilegung von Implantaten

periimplantäres Weichgewebsmanagement

Komplikationsmanagement in der oralen Implantologie

Periimplantitis	Verfahren zur Biofilmentfernung und Augmentation periimplantärer Knochendefekte
Hartgewebe	Materialien: autogen, allogenen, xenogen, alloplastisch
	Wachstumsfaktoren
	Tissue engineering
	Techniken: An-, Ein- und Auflagerungen, Transplantation, Distraction
Weichgewebe	freier Gewebettransfer
	gestielter Gewebettransfer
	Mikrovaskularisierung

Implantate

Epithetik

2.9 Laserchirurgie

Inklusive der Sachkunde Laser

Die in den Kapiteln 2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebschirurgie und 2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie vermittelten Lehrinhalte sind auf Curricula zur Erlangung von Spezialisierungen in den Fachgebieten anrechnungsfähig.

3. Oralmedizinische Grundlagen

3.1 Pathologie der Hartgewebe

Entwicklungsstörungen oraler Gewebe und Organe

Karies

Pulpitis, apikale Parodontitis

Marginale Parodontitis

Infektionen im Bereich der Hartgewebe

Epitheliale und nicht-epitheliale Zysten

Odontogene Tumoren und benigne nichtodontogene Tumoren

Malignome der Kiefer

Metabolische, genetische und andere nicht neoplastische Erkrankungen

Erkrankungen der Kiefergelenke

3.2 Pathologie der Weichgewebe

Mundschleimhautveränderungen und –erkrankungen

Diagnose und Therapie

Gewebeproben für Histologie und direkte Immunfluoreszenz

Exfoliativzytologie und DNA-Zytometrie

Infektionen im Bereich der Weichgewebe

Veränderungen/Erkrankungen der Zunge

Benigne und maligne Weichgewebstumore

Erkrankungen der Speicheldrüsen

3.3 Systemerkrankungen mit Bedeutung für die Oralchirurgie

Osteopathien

Erkrankungen des Bindegewebes, Kollagenosen

Autoimmunerkrankungen

Erkrankungen des blutbildenden Systems

Erkrankungen der inneren Organe (Herz, Leber, Niere, Atmungsorgane)

Diabetes mellitus

Schilddrüsenerkrankungen

Dermatologische Erkrankungen

Blutgerinnungsstörungen

3.4 Patienten mit besonderen Anforderungen

Schwere Allgemeinerkrankungen

Multimorbide Patienten

Patienten mit erhöhtem Infektionsrisiko

Geriatrische Patienten

Kinder

Menschen mit Behinderungen

Patienten vor/nach Radatio

Patienten unter Bisphosphonattherapie

3.5 Psychosomatische Grundkompetenz

Akuter und chronischer Schmerz

Ätiologie, Therapie und Prophylaxe von Gesichtsneuralgien und anderen Formen der Kiefer- und Gesichtsschmerzen

Atypischer Gesichtsschmerz

Praktische Inhalte der Weiterbildung (OP-Katalog):

Die praktische Weiterbildung hat einen Umfang von 140 ECTS- Punkten.

Innerhalb der einzelnen Hauptkategorien des OP-Kataloges können in einer Teilkategorie nicht vollständig erreichte Fallzahlen durch entsprechend erhöhte Fallzahlen in vergleichbaren Teilkategorien ausgeglichen werden.

1. Allgemeine Chirurgie im Bereich des Oberkiefers und Unterkiefers:

Extraktion von Zähnen und Wurzelresten	300
Operative Entfernung von Weisheitszähnen des Ober- und Unterkiefers einschl. Germektomien.	500
Operative Entfernung retinierter Eckzähne oder Prämolaren im OK und UK	15
Osteotomien und/oder Wurzelspitzenresektionen mit palatinalen Zugang	10
Freilegung retinierter Zähne zur kieferorthopädischen Einstellung	20
Wurzelspitzenamputationen an Oberkieferfront- und Eckzähnen	30
Wurzelspitzenamputationen an Unterkieferfront- und Eckzähnen	20
Wurzelspitzenamputationen an Seitenzähnen im OK	20
• Davon Molaren	10
Wurzelspitzenamputationen an Seitenzähnen im UK	20
• Davon Molaren	10
Alveolotomien, Glättung von Knochenkanten	10
Zystektomien, auch in Verbindung mit Zahnextraktionen	50
Zystostomien	5

2. Mukogingivale Chirurgie:

Parodontalchirurgische Eingriffe	10
Vestibulumplastiken FST, Bindegewebestransplantate, Lappenplastiken	20
Diastema - OP Lippenbändchen VY und Z- Plastik, Zungenbändchen	10

3. Tumorchirurgie (mindestens 50), davon:

Behandlung gutartiger Tumore und reaktiver Hyperplasien	
Probeexcisionen	
Excisionsbiopsien intraoral	
Excisionsbiopsien extraoral	

4. Fremdkörperentfernung (mindestens 15), davon:

aus Weichteilen	
aus Knochen	
aus der Kieferhöhle	

5. Septische Chirurgie (mindestens 50), davon:

Inzision intraoraler Abszesse	
Inzision extraoraler Abszesse ggf. unter Assistenz	
Wundrevisionen	
Chirurgie der Speicheldrüsen • Speichelsteine • Gangschlitzung • Retentionszysten • Marsupialisation	

6. Therapie der dentogen erkrankten Kieferhöhle (mindestens 10), davon:

konservativ	
operativ (Sinuskopie, Mukozelen, Empyem)	
Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle	

7. Traumatologie (mindestens 40), davon:

Versorgung von Verletzungen der Zähne, Avulsion und Alveolarfortsatzfrakturen, Repositionen von Zähnen, Replantation, Schienungstechniken.	
Konservative Frakturversorgung von Unterkieferfrakturen mit Schienung	
Konservative Versorgung von Gelenkfrakturen (Hypomochlion, Häkchen) Reposition des Kiefergelenks	
Mitarbeit bei der operativen Behandlung von Unterkieferfrakturen mit Plattenosteosynthese.	
Mitarbeit bei der operativen Behandlung von Mittelgesichtsfrakturen, z. B. Jochbeinfrakturen	
Metallentfernungen nach Osteosynthesen im Oberkiefer und Unterkiefer	

8. Implantologische Behandlungen insgesamt (mindestens 20):

Implantatinsertionen im zahnlosen Unterkiefer	
Einzelzahnimplantate im Unterkiefer bei Schattlücken	
Einzelzahnimplantate im Oberkiefer bei Schattlücken	
Implantationen in Verbindung mit augmentativen Verfahren Sinusaugmentationen und Knochentransplantationen	
Knochenentnahme und Knochentransplantation zur Verbesserung des Implantatlagers	

9. Sonstiges:

Behandlung von Risikopatienten	
Behandlungen in Sedierung	
Behandlungen in Intubationsnarkose	
Fachübergreifende Fälle (z.B. internistisch, neurologisch, anästhesiologisch)	

RICHTLINIEN für die Erteilung einer Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes mit Fachgebietsbezeichnung

Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg hat aufgrund von § 21 Abs. 4 i. V. m. § 22 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 06.08.1996; zuletzt geändert am 23.07.2016, und gem. § 13 der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, am 21.09.2017 folgende Richtlinien erlassen:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Eine Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung kann einer niedergelassenen Zahnärztin oder einem niedergelassenen Zahnarzt mit Fachgebietsbezeichnung nur erteilt werden, wenn neben den in den §§ 9, 21 und 24 der Weiterbildungsordnung genannten besonderen Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung die nachfolgend unter B. genannten Kriterien erfüllt sind.

Gemäß § 21 Abs. 4 i. V. m. § 22 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung kann einer niedergelassenen Zahnärztin oder einem niedergelassenen Zahnarzt mit Fachgebietsbezeichnung die Ermächtigung für eine dreijährige fachspezifische Weiterbildung erteilt werden, wenn in der Praxis der niedergelassenen Zahnärztin oder des niedergelassenen Zahnarztes eine der Weiterbildung im klinischen Bereich vergleichbare Weiterbildung abgeleistet werden kann.

B. FACHSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

1. „KIEFERORTHOPÄDIE“

für die Erteilung einer dreijährigen Ermächtigung

I. Strukturelle Voraussetzungen:

1. Behandlungseinheiten:

In der Praxis der Antragstellerin oder des Antragstellers müssen mindestens drei Behandlungseinheiten zur Verfügung stehen, die in ständigem Gebrauch sind.

2. Röntgeneinrichtung:

In der Praxis der Antragstellerin oder des Antragstellers muss folgende Röntgeneinrichtung vorhanden sein:

- Panoramagerät (Orthopantomogrammgerät) mit Vorrichtung für seitliche Fernröntgenaufnahmen. Eine Computerauswertung der Fernröntgenaufnahmen sollte möglich sein.
- Dentalröntgengerät für intraorale Aufnahmen.

3. Labor:

Die Praxis muss mit einem zahntechnischen Labor (Praxislabor), in welchem ein angestellter Zahntechniker zu beschäftigen ist, ausgestattet sein. In diesem Praxislabor müssen alle wesentlichen kieferorthopädischen Behandlungsmittel und Behandlungsgeräte herstellbar sein, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Vorhanden sein muss insbesondere ein Schweißgerät für die Multiband-Technik sowie Instrumentarium zur kleinen Funktionsanalyse.

4. Einrichtung zur Fotodokumentation:

In der Praxis muss eine Kamera für Profil- und en face Aufnahmen sowie für Mundaufnahmen mit Makroobjektiv und geeigneter Blitztechnik vorhanden sein.

5. Bibliothek:

Neben einer umfassenden aktuellen Fachliteratur müssen auch mindestens zwei fachspezifische deutschsprachige Periodika und mindestens ein fachspezifisches amerikanisches Journal zur Verfügung stehen.

II. Personelle Voraussetzungen:

1. Bisherige Weiterbildungsermächtigung:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss seit **mindestens fünf Jahren** eine Weiterbildungsermächtigung auf dem Gebiet der „Kieferorthopädie“ besitzen und in dieser Zeit nachweislich Assistentinnen oder Assistenten entsprechend der Weiterbildungsordnung weitergebildet haben.

2. Fachspezifische Fortbildung:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes mindestens 200 Fortbildungspunkte nachweisen. Dies kann anhand einer Liste der besuchten fachspezifischen Veranstaltungen erfolgen. Die Aufstellung sollte Angaben über Titel der Veranstaltung, Referent, Umfang und Fortbildungspunkte enthalten.

3. Anwesenheit in der Praxis:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine ganztägige Praxisanwesenheit gewährleisten.

III. Prozessuale Voraussetzungen:

1. Behandlungsarten und Behandlungstechniken:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die wesentlichen kieferorthopädischen Behandlungsarten und Behandlungstechniken in der Praxis anbieten, die dem aktuellen Stand der Zahnmedizin entsprechen. Insbesondere müssen folgende Behandlungstechniken in der Praxis durchgeführt werden (Beispiele):

- a) Herausnehmbare Behandlungstechniken: - unimaxilläre und bimaxilläre Geräte, auch mit extraoraler Verankerung;
- b) Festsitzende Behandlungstechniken - Edgewise-Technik,
- Straightwire-Technik,
- Segmentbogen-Technik;
- c) Extraorale Behandlungstechniken: - Headgear-Technik,
- Maske nach Delaire;
- d) Kiefergelenkserkrankungen: - Diagnostik- und Behandlungstechniken;
- e) Risikoprophylaxe: - Karies-, parodontale und funktionelle Gesundheitserziehung im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung.

2. Inhalte der Weiterbildung:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss gegenüber der Kammer schriftlich bescheinigen, dass in der eigenen Praxis alle in der Weiterbildungsordnung genannten Inhalte der fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie vermittelt werden.

3. Vorlage von Behandlungsfällen vor dem Ausschuss:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dem zuständigen Weiterbildungsausschuss **fünf Fälle** zum kollegialen Ermächtigungsgespräch vorzulegen, die folgende Behandlungsarten umfassen müssen:

- a) eine (1) rein funktionskieferorthopädische Behandlung
- b) vier (4) kombiniert herausnehmbar-festsitzende Behandlungen bzw. rein festsitzende Behandlungen.

Davon mindestens:

- einen Extraktionsfall (Prämolaren, Molaren, Frontzahn) oder/und
- eine Lückenschlusstherapie bei Nichtanlage(n) bzw. Frontzahntrauma
- kombiniert kieferorthopädisch-kieferchirurgische Behandlung (z. B. schwere skelettale Dysgnathie)

Einer dieser Fälle kann auch eine Alignertherapie darstellen.

Die feststehend therapierten Behandlungsfälle sollen einen gehobenen Schwierigkeitsgrad aufweisen. Die ausgewählten Fälle sollen verschiedene Behandlungstechniken beinhalten (z.B.: skelettale Verankerungstechniken, Lingualtechnik, Alignertherapie, Segmenttechniken, Mobilisationstechniken, Transplantationen, ...).

IV. Allgemeine Voraussetzungen:

1. Protokoll über die Weiterbildung:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ein qualifiziertes Protokoll über die Weiterbildungszeit zu erstellen, das Aufschluss gibt über:

- die Anzahl der in aktiver Behandlung stehenden Patienten in der Praxis,
- die in der Praxis aufgetretenen Krankheitsbilder,
- die angewandten kieferorthopädischen Behandlungsmethoden,
- die Anzahl der durchbehandelten Fälle (Behandlungsvolumen),
- den systematischen Aufbau und den Ablauf der fachspezifischen Weiterbildung,
- die Anzahl der von der oder dem Weiterzubildenden selbst behandelten Fälle, aufgelistet nach dem Behandlungsspektrum (siehe B. 1. IV. 3.).

Das Protokoll ist von beiden Weiterbildungsparteien zu unterzeichnen und durch die Weiterbildungsassistentin oder den Weiterbildungsassistenten dem Antrag auf Zulassung zum Fachgespräch als Anlage beizufügen.

2. Ergänzende Seminare bzw. klinische Unterweisungen der oder des Weiterzubildenden:

- a) Die oder der Weiterzubildende soll innerhalb der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit Fortbildungskurse (Seminare, klinische Unterweisungen oder Hospitationen) z.B. zu folgenden Themenbereichen besuchen:
- Ätiologie und Genese,
 - Befunderhebung,
 - Behandlungsplanung und -durchführung,
 - spezielle herausnehmbare und festsitzende Behandlungstechniken,
 - Wachstums- und Therapieanalyse,
 - Erwachsenenbehandlung,
 - Retention und Rezidiv,
 - Langzeiteffekte kieferorthopädischer Behandlungen,
 - iatrogene Effekte kieferorthopädischer Behandlungen,
 - Diagnostik und Therapie von Funktionsstörungen,
 - Kiefergelenkserkrankungen.
- b) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der oder dem Weiterzubildenden auch allgemein-zahnärztliche und ärztliche Fortbildungsangebote zu ermöglichen, insbesondere
- z. B. in:
- Kinderzahnheilkunde, Traumatologie,
 - Gruppen- und Individualprophylaxe,
 - Parodontalprophylaxe,
 - präprothetische Behandlung,
 - kieferorthopädisch-chirurgische Therapie,
 - präimplantologische Maßnahmen,
 - Lippen-Kiefer-Gaumenspalten,
 - myofunktionelle Therapie,
 - allgemeinmedizinische Aspekte (z. B.: HNO, Logopädie, Kinderheilkunde).

Die besuchten Fortbildungskurse sind im Zeugnis nach § 9 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung aufzulisten.

3. Eigene Behandlungsfälle der oder des Weiterzubildenden:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der oder dem Weiterzubildenden in den ersten beiden fachspezifischen Weiterbildungsjahren in der Praxis die aktive kieferorthopädische Behandlung von je mindestens 100 und im dritten Weiterbildungsjahr die aktive kieferorthopädische Behandlung von mindestens 150 eigenen Patienten zu ermöglichen.

Eine Auflistung der Anzahl der durch die oder den Weiterzubildenden selbst behandelten kieferorthopädischen Fälle, hat im Protokoll über die Weiterbildung nach B. 1. IV. 1. zu erfolgen. Die Angaben müssen auf Verlangen der Kammer nachgewiesen werden können.

FACHSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

für die Erteilung einer zweijährigen Ermächtigung

I. Strukturelle Voraussetzungen:

1. Behandlungseinheiten:

In der Praxis der Antragstellerin oder des Antragstellers müssen mindestens drei Behandlungseinheiten zur Verfügung stehen, die in ständigem Gebrauch sind.

2. Röntgeneinrichtung:

In der Praxis der Antragstellerin oder des Antragstellers muss folgende Röntgeneinrichtung vorhanden sein:

- Panoramagerät (Orthopantomogrammgerät) mit Vorrichtung für seitliche Fernröntgenaufnahmen. Eine Computerauswertung der Fernröntgenaufnahmen sollte möglich sein.
- Dentalröntgengerät für intraorale Aufnahmen.

3. Labor:

Die Praxis muss mit einem zahntechnischen Labor (Praxislabor), in welchem ein angestellter Zahntechniker zu beschäftigen ist, ausgestattet sein. In diesem Praxislabor müssen alle wesentlichen kieferorthopädischen Behandlungsmittel und Behandlungsgeräte herstellbar sein, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Vorhanden sein muss insbesondere ein Schweißgerät für die Multiband-Technik sowie Instrumentarium zur kleinen Funktionsanalyse.

4. Einrichtung zur Fotodokumentation:

In der Praxis muss eine Kamera für Profil- und en face Aufnahmen sowie für Mundaufnahmen mit Makroobjektiv und geeigneter Blitztechnik vorhanden sein.

5. Bibliothek:

Neben einer umfassenden aktuellen Fachliteratur müssen auch mindestens zwei fachspezifische deutschsprachige Periodika und mindestens ein fachspezifisches amerikanisches Journal zur Verfügung stehen.

II. Personelle Voraussetzungen:

1. Fachspezifische Fortbildung:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes mindestens 200 Fortbildungspunkte nachweisen. Dies kann anhand einer Liste der besuchten fachspezifischen Veranstaltungen erfolgen. Die Aufstellung sollte Angaben über Titel der Veranstaltung, Referent, Umfang und Fortbildungspunkte enthalten.

2. Anwesenheit in der Praxis:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine ganztägige Praxisanwesenheit gewährleisten.

III. Prozessuale Voraussetzungen:

1. Behandlungsarten und Behandlungstechniken:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die wesentlichen kieferorthopädischen Behandlungsarten und Behandlungstechniken in der Praxis anbieten, die dem aktuellen Stand der Zahnmedizin entsprechen. Insbesondere müssen folgende Behandlungstechniken in der Praxis durchgeführt werden (Beispiele):

- a) Herausnehmbare Behandlungstechniken: - unimaxilläre und bimaxilläre Geräte, auch mit extraoraler Verankerung;
- b) Festsitzende Behandlungstechniken - Edgewise-Technik,
- Straightwire-Technik,
- Segmentbogen-Technik;
- c) Extraorale Behandlungstechniken: - Headgear-Technik,
- Maske nach Delaire;
- d) Kiefergelenkserkrankungen: - Diagnostik- und Behandlungstechniken;
- e) Risikoprophylaxe: - Karies-, parodontale und funktionelle
Gesundheitserziehung im Rahmen
der kieferorthopädischen Behandlung.

2. Inhalte der Weiterbildung:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss gegenüber der Kammer schriftlich bescheinigen, dass in der eigenen Praxis alle in der Weiterbildungsordnung genannten Inhalte der fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie vermittelt werden.

3. Vorlage von Behandlungsfällen vor dem Ausschuss:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dem zuständigen Weiterbildungsausschuss **fünf Fälle** zum kollegialen Ermächtigungsgespräch vorzulegen, die folgende Behandlungsarten umfassen müssen:

- a) eine (1) rein funktionskieferorthopädische Behandlung
- b) vier (4) kombiniert herausnehmbar-festsitzende Behandlungen bzw. rein festsitzende Behandlungen.

Davon mindestens:

- einen Extraktionsfall (Prämolaren, Molaren, Frontzahn) oder/und
- eine Lückenschlusstherapie bei Nichtanlage(n) bzw. Frontzahntrauma
- kombiniert kieferorthopädisch-kieferchirurgische Behandlung (z. B. schwere skelettale Dysgnathie)

Einer dieser Fälle kann auch eine Alignertherapie darstellen.

Die feststehend therapierten Behandlungsfälle sollen einen gehobenen Schwierigkeitsgrad aufweisen. Die ausgewählten Fälle sollen verschiedene Behandlungstechniken beinhalten (z.B.: skelettale Verankerungstechniken, Lingualtechnik, Alignertherapie, Segmenttechniken, Mobilisationstechniken, Transplantationen, ...).

IV. Allgemeine Voraussetzungen:

1. Ergänzende Seminare bzw. klinische Unterweisungen der oder des Weiterzubildenden:

- a) Die oder der Weiterzubildende soll innerhalb der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit Fortbildungskurse (Seminare, klinische Unterweisungen oder Hospitationen) z.B. zu folgenden Themenbereichen besuchen:
 - Ätiologie und Genese,
 - Befunderhebung,
 - Behandlungsplanung und -durchführung,
 - spezielle herausnehmbare und festsitzende Behandlungstechniken,
 - Wachstums- und Therapieanalyse,
 - Erwachsenenbehandlung,
 - Retention und Rezidiv,
 - Langzeiteffekte kieferorthopädischer Behandlungen,
 - iatrogene Effekte kieferorthopädischer Behandlungen,
 - Diagnostik und Therapie von Funktionsstörungen,
 - Kiefergelenkserkrankungen.

b) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der oder dem Weiterzubildenden auch allgemein-zahnärztliche und ärztliche Fortbildungsangebote zu ermöglichen, insbesondere

z. B. in:

- Kinderzahnheilkunde, Traumatologie,
- Gruppen- und Individualprophylaxe,
- Parodontalprophylaxe,
- präprothetische Behandlung,
- kieferorthopädisch-chirurgische Therapie,
- präimplantologische Maßnahmen,
- Lippen-Kiefer-Gaumenspalten,
- myofunktionelle Therapie,
- allgemeinmedizinische Aspekte (z. B.: HNO, Logopädie, Kinderheilkunde).

Die besuchten Fortbildungskurse sind im Zeugnis nach § 9 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung aufzulisten.

3. Eigene Behandlungsfälle der oder des Weiterzubildenden:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der oder dem Weiterzubildenden in den ersten beiden fachspezifischen Weiterbildungsjahren in der Praxis die aktive kieferorthopädische Behandlung von je mindestens 100 und im dritten Weiterbildungsjahr die aktive kieferorthopädische Behandlung von mindestens 150 eigenen Patienten zu ermöglichen.

Die Anzahl der durch die oder den Weiterzubildenden selbst behandelten kieferorthopädischen Fälle ist im Zeugnis nach § 9 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung aufzulisten. Die Angaben müssen auf Verlangen der Kammer nachgewiesen werden können.

2. „ZAHNÄRZTLICHE CHIRURGIE“

FACHSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

für die Erteilung einer dreijährigen Ermächtigung

I. Strukturelle Voraussetzungen:

1. Behandlungseinheiten:

In der Praxis der Antragstellerin oder des Antragstellers müssen mindestens drei Behandlungseinheiten zur Verfügung stehen, die in ständigem Gebrauch sind.

2. Röntgeneinrichtung:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine Röntgeneinrichtung betreiben, die folgende Aufnahmen ermöglicht:

- a) intraorale Aufnahmen und extraorale Teilaufnahmen,
- b) Panoramaschichtaufnahmen (Detailausschnitte: Kieferhöhle, Kiefergelenke),
- c) Schädelaufnahmen.

3. Bibliothek:

Neben einer umfassenden aktuellen Fachliteratur müssen auch mindestens zwei fachspezifische deutschsprachige Periodika zur Verfügung stehen.

II. Personelle Voraussetzungen:

1. Bisherige Weiterbildungsermächtigung:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss seit **mindestens drei Jahren** eine Weiterbildungsermächtigung auf dem Gebiet der „Zahnärztlichen Chirurgie“ besitzen und in dieser Zeit nachweislich **durchgängig** Assistentinnen oder Assistenten entsprechend der Weiterbildungsordnung weitergebildet haben.

2. Fachspezifische Fortbildung:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat regelmäßig Fortbildungen im Fachgebiet zu absolvieren und dies auf Verlangen der Kammer nachzuweisen.

3. Anwesenheit in der Praxis:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine ganztägige Praxisanwesenheit gewährleisten.

III. Prozessuale Voraussetzungen:

1. Behandlungsarten und Behandlungstechniken:

- 1.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die wesentlichen oralchirurgischen und implantologischen Behandlungsarten und Behandlungstechniken in der Praxis anbieten, die dem aktuellen Stand der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde entsprechen.
- 1.2 Praxisbesonderheiten: Hierbei werden Art und Umfang der geleisteten Eingriffe berücksichtigt.
- 1.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Behandlungsspektrum und Behandlungsvolumen durch ein OP-Buch nachzuweisen; alternativ müssen Computerausdrucke möglich sein, aus denen diese Daten ersichtlich sind.

2. Versorgung in Allgemeinanästhesie:

In der Praxis der Antragstellerin oder des Antragstellers muss für ambulant zu behandelnde Patienten die Versorgung in Allgemeinanästhesie durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Anästhesie sichergestellt sein.

3. Vorlage von Behandlungsfällen vor dem Ausschuss:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dem zuständigen Weiterbildungsausschuss drei Fälle zum kollegialen Ermächtigungsgespräch vorzulegen, die folgende Behandlungsarten umfassen:

- Traumatologie,
- Augmentative Verfahren (Implantologie),
- Präprothetisch-chirurgische Verfahren (z. B. freie Schleimhauttransplantation, OK-Vestibulumplastik)
- oder Vergleichbares.

IV. Allgemeine Voraussetzungen:

1. Protokoll über die Weiterbildung:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ein qualifiziertes Protokoll über die Weiterbildungszeit zu erstellen, das Aufschluss gibt über:

- die in der Praxis aufgetretenen Krankheitsbilder,
- die angewandten oralchirurgischen Behandlungsarten und -techniken,
- den systematischen Aufbau und den Ablauf der fachspezifischen Weiterbildung,
- die Anzahl der von der oder dem Weiterzubildenden selbstbehandelten Fälle, aufgelistet nach dem Behandlungsspektrum (siehe B. 2. IV. 3.).

Das Protokoll ist von beiden Weiterbildungsparteien zu unterzeichnen und durch die Weiterbildungsassistentin oder den Weiterbildungsassistenten dem Antrag auf Zulassung zum Fachgespräch als Anlage beizufügen.

2. Ergänzende Hospitationen der oder des Weiterzubildenden:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der oder dem Weiterzubildenden innerhalb der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit die Teilnahme an Hospitationen in einer Klinik zu folgenden Themenbereichen zu ermöglichen:

- Allgemeinmedizin,
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
- Unfallchirurgie,
- Anästhesiologie und Notfallmedizin
- Dermatologie
- Innere Medizin/Onkologie.

Die Hospitationen sollen über die gesamte fachspezifische Weiterbildung zu jedem Fachgebiet über einen Zeitraum von je einer Woche ganztags erfolgen.

Die besuchten Hospitationen sind im Zeugnis nach § 9 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung aufzulisten.

3. Eigene Behandlungsfälle der oder des Weiterzubildenden:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der oder dem Weiterzubildenden in den ersten beiden fachspezifischen Weiterbildungsjahren in der Praxis die aktive oralchirurgische Behandlung von je mindestens 300 und im dritten Weiterbildungsjahr die aktive oralchirurgische Behandlung von mindestens 400 eigenen Patienten zu ermöglichen.

Eine Auflistung der Anzahl der durch die oder den Weiterzubildenden selbst behandelten oralchirurgischen Fälle hat im Protokoll über die Weiterbildung nach B. 2. IV. 1. zu erfolgen. Die Angaben müssen auf Verlangen der Kammer nachgewiesen werden können.

FACHSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

für die Erteilung einer zweijährigen Ermächtigung

I. Strukturelle Voraussetzungen:

1. Behandlungseinheiten:

In der Praxis der Antragstellerin oder des Antragstellers müssen mindestens drei Behandlungseinheiten zur Verfügung stehen, die in ständigem Gebrauch sind.

2. Röntgeneinrichtung:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine Röntgeneinrichtung betreiben, die folgende Aufnahmen ermöglicht:

- a) intraorale Aufnahmen und extraorale Teilaufnahmen,
- b) Panoramaschichtaufnahmen (Detailausschnitte: Kieferhöhle, Kiefergelenke),
- c) Schädelaufnahmen.

3. Bibliothek:

Neben einer umfassenden aktuellen Fachliteratur müssen auch mindestens zwei fachspezifische deutschsprachige Periodika zur Verfügung stehen.

II. Personelle Voraussetzungen:

1. Fachspezifische Fortbildung:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat regelmäßig Fortbildungen im Fachgebiet zu absolvieren und dies auf Verlangen der Kammer nachzuweisen.

2. Anwesenheit in der Praxis:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine ganztägige Praxisanwesenheit gewährleisten.

III. Prozessuale Voraussetzungen:

1. Behandlungsarten und Behandlungstechniken:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die wesentlichen oralchirurgischen und implantologischen Behandlungsarten und Behandlungstechniken in der Praxis anbieten, die dem aktuellen Stand der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde entsprechen.

IV. Allgemeine Voraussetzungen:

1. Ergänzende Hospitationen der oder des Weiterzubildenden:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der oder dem Weiterzubildenden innerhalb der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit die Teilnahme an Hospitationen in einer Klinik zu folgenden Themenbereichen zu ermöglichen:

- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
- Allgemeinmedizin,
- Unfallchirurgie,
- Anästhesiologie und Notfallmedizin
- Dermatologie
- Innere Medizin/Onkologie.

Die Hospitationen sollten über die gesamte fachspezifische Weiterbildung zu jedem Fachgebiet über einen Zeitraum von je einer Woche ganztags erfolgen.

Die besuchten Hospitationen sind im Zeugnis nach § 9 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung aufzulisten.

2. Eigene Behandlungsfälle der oder des Weiterzubildenden:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der oder dem Weiterzubildenden in den ersten beiden fachspezifischen Weiterbildungsjahren in der Praxis die aktive oralchirurgische Behandlung von je mindestens 300 und im dritten Weiterbildungsjahr die aktive oralchirurgische Behandlung von mindestens 400 eigenen Patienten zu ermöglichen.

Die Anzahl der durch die oder den Weiterzubildenden selbst behandelten oralchirurgischen Fälle ist im Zeugnis nach § 9 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung aufzulisten. Die Angaben müssen auf Verlangen der Kammer nachgewiesen werden können.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Im Übrigen gelten für die Erteilung einer Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung die Bestimmungen der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg kann die Kammer in regelmäßigen Abständen sowie aus besonderen Anlässen das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermächtigung zur Weiterbildung überprüfen.